

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019

TEIL A – REGELUNGEN FÜR ALLE LEASINGVERTRÄGE

1. VERTRAGABSCHLUSS / AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1. Der Leasingnehmer (nachfolgend auch: Kunde) bietet der Sixt Leasing SE, nachfolgend Sixt genannt, als Leasinggeber den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der Leasingnehmer ist an seinen Antrag sechs Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn Sixt den Antrag in Textform (Brief, Fax, Mail) angenommen oder bestätigt hat.
- 1.2. Die Zahlung des Gesamtkreditbetrages erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

2. LEASINGGEGENSTAND

- 2.1. Das Fahrzeug wird dem Leasingnehmer in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt Sixt, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Eine automatische Umrüstung auf Winterreifen durch Sixt erfolgt nicht.
- 2.2. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
- 2.3. Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Leasingnehmer wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Leasingnehmer bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1. Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeuges. Sixt ermittelt den Übergabezeitpunkt anhand der Sendungsverfolgung des Versanddienstleisters. Ein abweichender Übergabetag kann mittels Lieferschein nachgewiesen werden. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges durch Sixt oder den Lieferanten gegenüber dem Leasingnehmer.
- 3.2. Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE

- 4.1. Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Der Leasingnehmer schuldet Sixt die vollständige Kostendeckung. Sixt stellt dem Leasingnehmer die von ihm gemäß Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform. Sixt ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1,50 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 1,79) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die elektronischen Rechnungen lediglich informativen Charakter besitzen und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Leasingraten erhält der Kunde kostenfrei in Papierform. Beginnt die Leasingzeit nicht am 1. eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).
- 4.2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.3. Bei einer vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kaution dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt.
- 4.4. Etwaige vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Kalendermonats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zu 25% bei Abschluss eines Einzelleasingvertrages und zu 75% spätestens drei Wochen vor Fahrzeugübernahme nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2. Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, mit Rechnungsstellung fällig.
- 5.3. Zahlungen des Leasingnehmers werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. § 497 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Leasingnehmers sind unwirksam.
- 5.4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5. Zahlungen des Leasingnehmers können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Sixt im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Sixt kostenfrei zu erfolgen. Der Leasingnehmer hat Sixt, soweit im Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Leasingnehmer ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von EUR 3,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 3,57) zu zahlen.
- 5.6. Die Frist für die Vorabinformation des Lastschreifeinzuges
- 5.7. (Pre-Notification) wird auf 5 Kalendertage verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschreifeinzuges, hat der Leasingnehmer Schadensersatz in Höhe von EUR 5,- zu bezahlen, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.

6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE

Sixt ist berechtigt und auf Verlangen des Leasingnehmers verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasing- und/oder Full-Service-Entgelte sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- 6.1. der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Sixt verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5%, kann der Leasingnehmer durch Erklärung in Textform binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Leasingnehmers gegen Sixt sind in diesem Fall ausgeschlossen. Ist der Leasingnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, steht ihm dieses Rücktrittsrecht nicht zu.
- 6.2. sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach Vertrag von Sixt zu tragen oder zu verursachen sind oder
- 6.3. sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Leasingnehmers ändert.

7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2. Der Leasingnehmer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Sixt in Textform auffordern zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Sixt in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Sixt bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019

- 7.3. Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Sixt auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
Will der Leasingnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen, muss er Sixt nach Ablauf der 6 Wochen-Frist oder nach Überschreiten des verbindlichen Liefertermins/Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15% des Fahrzeugpreises inklusive Umsatzsteuer entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
Wird Sixt während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich gemacht, so haftet Sixt mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Sixt haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.4. Höhere Gewalt bei Sixt oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Sixt ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 7.1/7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, so kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.5. Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen, hat dieser Sixt den hieraus entstandenen Schaden voll umfänglich zu ersetzen.
- 7.6. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8. ÜBERNAHME, GEFahrTRAGUNG, SACHGEFAHR**
- 8.1. Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt.
Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer Sixt ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Sixt.
- 8.2. Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Sixt tritt dem Leasingnehmer alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.8 bleibt unberührt.
- 8.3. Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des Leasingnehmers an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Leasingnehmer, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.2 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.
- 9. ÜBERNAHMEVERZUG**
- 9.1. Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Sixt ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen und daneben Ersatz des ihm aus der Nichtabnahme entstehenden Schadens wie etwaige Aufwendungen für die Aufbewahrung des Fahrzeuges geltend machen.
- 9.2. Sixt kann dem Leasingnehmer zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von 10 Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Sixt von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt Sixt Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen / 10% bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Sixt einen höheren oder der Leasingnehmer nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN**
- 10.1. Dem Leasingnehmer stehen gegen Sixt keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln zu. Macht der Leasingnehmer Ansprüche wegen Sachmängeln geltend, behält sich Sixt vor, diese Anfragen nach Maßgabe dieses § 10 im eigenen Ermessen an jeweils Benannten Hersteller/Lieferanten/Dritten weiterzugeben.
Sixt steht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag bei Sachmängeln des Leasingfahrzeuges das Recht zu,
- Nacherfüllung zu verlangen,
- von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Dies vorausgeschickt tritt hiermit Sixt aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeuges sämtliche diesbezüglichen Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich der Garantieansprüche gegen Hersteller/Dritte an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantiepflichteten direkt an Sixt zu leisten sind. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Sixt in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Sixt zu erreichen, verpflichtet sich der Leasingnehmer, Sixt umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziffer 14.) oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Sixt, die diese annimmt.
- 10.2. Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird Sixt den Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.3. Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an, wird das dem Einzeleasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Einzeleasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Sixt in Empfang zu nehmen.
- 10.4. Verlangt der Leasingnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Sixt gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.
- 10.5. Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Leasingnehmer zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden ersetzt der Leasingnehmer.
- 10.6. Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Leasingnehmer die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung (jeweils einschließlich Umsatzsteuer), sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.7. Verlangt der Leasingnehmer Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Sixt gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.
- 10.8. Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt Sixt ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - neu zu berechnen.
- 10.9. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt Sixt.
- 10.10. Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.
- 11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN**
- 11.1. Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2. Pflege, Wartung, Reparaturen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2 Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019

Seite 3 von 9

Sixt verfügt über ein Netzwerk von verschiedenen Partnerunternehmen und Fachbetrieben, bei denen Pflege, Wartungen und Reparaturen durchgeführt werden können. Wenn ein Leasingnehmer im Rahmen seiner Halterpflichten, der Wartung und Reparaturen unsere Partnerunternehmen oder Fachbetriebe (z. B. Werkstätten) anfragt, wird Sixt einen Kontakt zwischen Leasingnehmer und Partnerunternehmen/Fachbetrieb herstellen.

- 11.2.1. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Sixt genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Leasingnehmer unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden. Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer hat alle sich aus der Haltung und dem Gebrauch des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu den Untersuchungen (bspw. Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO) zu erfüllen und Sixt von allen Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ergeben, freizustellen. Der Leasingnehmer hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft. Sixt behält sich vor, die Durchführung von diesen Pflichten nachzuprüfen.
- 11.2.2. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebes oder eines von Sixt genehmigten Fachbetriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- 11.2.3. Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Leasingnehmer unter gleichzeitiger Mitteilung an Sixt unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Leasingnehmer bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 12.1. Sixt ist Eigentümer des Fahrzeugs. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Leasingnehmer ist jedoch berechtigt, seinen Betriebsangehörigen, Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person oder dem Gewerbebetrieb des Leasingnehmers ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Leasingnehmer hat sich jedoch davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Leasingnehmer neben diesen Personen.
- 12.2. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Sixt am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Leasingnehmer Sixt hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzuge hat der Leasingnehmer umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von Sixt zu wahren und zu schützen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Sixt verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- 12.3. Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sixt. Verändert der Leasingnehmer das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Sixt über.
- 12.4. Sixt ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und durch eigene Mitarbeiter oder durch die Einschaltung von Dritten, bspw. Gutachtern oder Vertragswerkstätte auf seinen Zustand zu überprüfen.

13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

- 13.1. Der Leasingnehmer hat - sofern im Rahmen eines sogenannten Full-Service-Vertrages nichts Anderslautendes vereinbart wurde - das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13. zu versichern. Sixt benennt auf Wunsch einen Versicherer und kann einen Kontakt herstellen, soweit gewünscht. Auf Kosten des Leasingnehmers sind folgende Versicherungen abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:
Deckungssummen und Selbstbeteiligungen:
- **Haftpflichtversicherung**, Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 100 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von EUR 8 Mio. je geschädigte Person
- **Teilkaskoversicherung**
Selbstbeteiligung höchstens EUR 150,- je Schadensereignis
Kommt der Leasingnehmer der Versicherungspflicht nach Mahnung durch Sixt nicht unverzüglich nach, ist Sixt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Leasingnehmers auf dessen Kosten abzuschließen.
Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Leasingnehmer Sixt zu informieren und bei für Sixt nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Sixt einzuholen.
- 13.2. Mit Abschluss des Einzelleasingvertrages tritt der Leasingnehmer unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Sixt ab. Sixt nimmt die Abtretung an.
- 13.3. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Sixt nach Aufforderung durch Sixt innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Leasingnehmer Sixt, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Sixt mitzuteilen.
- 13.4. Der Leasingnehmer hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Sixt anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat Sixt sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.
- 13.5. Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Sixt. Dazu wird Sixt mit dem Versicherer Kontakt aufnehmen, um den Versicherungsfall im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte der Sixt aufzuarbeiten. Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Sixt zu. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Sixt zu übermitteln. Sixt stellt dem Leasingnehmer ein Schadensformular zur Verfügung. Der Leasingnehmer haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gedeckt werden.
- 13.6. Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Leasingnehmer einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Sixt durch einen autorisierten, von Sixt zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, dass der Vertrag gemäß dieser Ziffer 13.8 von einer der Parteien gekündigt wird. Sixt wird den Kontakt zwischen Leasingnehmer und Reparatur-Fachbetrieb herstellen, die Kontaktdaten des Leasingnehmers einem passenden Reparatur-Fachbetrieb zur Verfügung stellen, oder dem Leasingnehmer einen Reparatur-Fachbetrieb nennen. Lässt der Leasingnehmer den Schaden in einer nicht von Sixt autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Leasingnehmer eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 119,-). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziff. 11.2 b. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Sixt ist berechtigt (insbesondere zur Überprüfung) externe Sachverständige zu beauftragen und diese mit der Begutachtung zu beauftragen. Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Sixt als Eigentümer des Fahrzeugs zu.
- 13.7. Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung stehen Sixt zu.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Sixt gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Sixt - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen, den Sixt insoweit einzuschalten berechtigt ist, beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von EUR 1.000,- (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20% der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20% der Nettopreparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Sixt unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

- Bei der Endabrechnung des Leasingvertrages wird Sixt eine empfangene Wertminderung zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.
- 13.8. Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Einzeileasingvertrag von jeder Vertragspartei innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis des Kündigenden vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.
- Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Leasingnehmer den Barwert gemäß nachstehender Ziffer 15. oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Leasingnehmer.
- Sofern ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung (Kilometervertrag) geschlossen wurde, entfällt die Mehr-/Minder-km-Abrechnung. Wurde die Full-Service-Komponente "Wartung/Verschleiß" vereinbart, bleibt die Kilometerabrechnung für den Full-Service-Bereich gemäß Teil B Ziffer 2.1 b bestehen.
- 13.9. Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeuges vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nach zu entrichten.

14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

- 14.1. Ein wichtiger Grund, der Sixt berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,
- 14.1.1. wenn der Leasingnehmer, sofern er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist und der Leasinggeber dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- 14.1.2. wenn der Leasingnehmer, sofern er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Leasingraten oder mit einem Teil der Leasingraten, der den Betrag einer monatlichen Leasingrate übersteigt, in Verzug ist oder der Leasingnehmer in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Leasingraten in Verzug ist,
- 14.1.3. wenn der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet, bei Tod des Leasingnehmers oder wenn der Leasingnehmer seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- 14.1.4. wenn der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrages von Bedeutung waren,
- 14.1.5. bei Untergang, Verlust (Diebstahl) oder Totalschaden des Leasinggegenstandes,
- 14.1.6. wenn der Leasingnehmer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- 14.1.7. wenn beim Leasingnehmer oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Leasinggeber die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der der Leasinggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 14.2. Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Leasingvertrages vor, kann Sixt
- 14.2.1. das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Leasingnehmer im Verzug ist, vorläufig sicherstellen und/oder dem Leasingnehmer die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung untersagen; Sixt überlässt dem Leasingnehmer das Fahrzeug wieder, wenn der Leasingnehmer diese Forderungen beglichen hat; oder
- 14.2.2. vom Leasingnehmer Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe zu verlangen.
- Soweit der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Verbraucher der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Sixt für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr von max. EUR 15,-. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.
- 14.3. Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 15. geregelt.

15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

- 15.1. Im Falle einer vom Leasingnehmer veranlassten fristlosen Kündigung durch Sixt sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer den Schaden zu ersetzen, der Sixt durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich (unabhängig von der gewählten Vertragsart) aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.
- 15.2. Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 15.3. Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Vertrag garantierten Restwert. Beim Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer; Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 15.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerereinkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von EUR 100,-, die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Sixt lässt den Netto-Händlerereinkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

16. SCHLUSSABRECHNUNG, AUSÜBUNG KAUFPTION, RÜCKGABEPAUSCHALE

- 16.1. Die finanzielle Abwicklung nach Ablauf der Leasingzeit richtet sich nach den Regelungen in Ziffern 16.2 und 16.3, sofern der Leasingnehmer die Kaufoption ausübt. Übt der Leasingnehmer die Kaufoption nicht aus, gilt Ziffer 16.4, ggf. ergänzt durch die Regelung zur Rückgabepauschale (Ziffer 16.5).
- 16.2. Übt der Leasingnehmer die Kaufoption aus, gelten insoweit die "Kaufoptionsbedingungen Vario-Finanzierung" der Sixt Leasing SE, die Bestandteil des Vario-Finanzierungsvertrages sind.
- 16.3. Im Falle der Ausübung der Kaufoption gemäß Ziffer 16.2 gehen die Regelungen in den "Kaufoptionsbedingungen Vario-Finanzierung" der Sixt Leasing SE den Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 16.4. Bei Rückgabe eines Fahrzeuges im Rahmen eines Leasingvertrages mit Kilometerabrechnung (Restwertisiko bei Sixt) gilt folgende Regelung: Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzeileasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019**

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.1 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung von Sixt durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Kunde an Sixt eine Pauschale in Höhe von EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 119,-), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

17. FAHRZEUGRÜCKGABE

- 17.1. Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Schadenskatalog im Anhang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sixt ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Fahrzeugrückgabe und im Bedarfsfall einer Schadensprüfung, eigene Gutachter einzuschalten.
- 17.2. Ist im Leasingvertrag FAirbag Professional vereinbart, hat der Leasingnehmer vor Rückgabe des Fahrzeugs in Abstimmung mit Sixt einen Termin bei einer unabhängigen Sachverständigenorganisation zu vereinbaren, die den Zustand des Fahrzeugs auf Basis des Schadenskataloges in Teil C feststellt. Sixt kann den Kontakt zwischen Kunde und Sachverständigenorganisation herstellen. Der Kunde hat das Fahrzeug maximal 24 Stunden vor Rückgabe begutachten zu lassen und darf anschließend nicht mehr als maximal 250 km zwischen Begutachtung und Rückgabe fahren; der Leasingnehmer zahlt an Sixt eine Pauschale für das Gutachten in Höhe von EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 119,-), wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Ort und Termin der Begutachtung sind einvernehmlich abzustimmen. Erfolgt die Rückgabe unter Verstoß gegen die obigen Vorgaben, holt Sixt ein weiteres Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenorganisation ein; für die Erstellung dieses weiteren Gutachtens zahlt der Kunde an Sixt eine Pauschale in Höhe von EUR 150,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 178,50), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 17.3. Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.1, hat der Leasingnehmer an Sixt Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten. Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen. Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenskataloges im Anhang wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 17.4. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, etc.) auf seine Kosten und Gefahr an Sixt zurück zu geben. Die Rückgabe kann kostenfrei bei unseren Zweiradpartnern an folgenden Adressen erfolgen. Zusätzliche Rückgabeorte können von Sixt bekannt gegeben werden. Der Rückgabetermin muss mit unserem Zweiradpartner zu dessen Geschäftszeiten vereinbart werden. Alternativ kann mit Sixt eine Abholung gegen eine Pauschale von EUR 250,- Euro (derzeit EUR 297,50 brutto) vereinbart werden.
Die Zweiradpartner für eine kostenfreie Rückgabe:
Leipzig: E-Bike Store Leipzig, Lütznestr. 90-92, 04177 Leipzig
Berlin: Hauptstadttroller, Karl-Marx-Allee 122, 10243 Berlin
Hamburg: Zweirad Petersen, Altonaer Straße 350, 25469 Hamburg Halstenbeck
Köln: Roller Revolution, Melatengürtel 20, 50933 Köln
Düren: Smart Media Electronics, Mirweilerweg 14, 52349 Düren
Frankfurt: E-Rollerverleih, Fallerslebenstraße 12, 60320 Frankfurt am Main
Dreieich: Lautlos, Gleisstraße 3, 63303 Dreieich
Stuttgart: E-Bike Schahl, Schubartstraße 16-18, 70190 Stuttgart
Freiburg: Ben Hale Zweirad, Oltmannsstraße 30, 79100 Freiburg im Breisgau
München: E-Bike Frischmann, Brunhamstr. 21, 81249 München
- 17.5. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug in sauberen Zustand abzugeben. Kommt der Leasingnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Sixt berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Leasingnehmers in Auftrag zu geben und dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen. Befindet sich der Leasingnehmer hinsichtlich der Rückgabe von Schlüsseln, Unterlagen oder Zubehör im Verzug, hat er Sixt die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Sixt abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort zurück, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit brutto EUR 119,-). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist. Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß dem Sixt-Schadenskatalog in Teil C, hat der Leasingnehmer die Kosten für die Bestückung des Fahrzeuges mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen. Hat der Leasingnehmer vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht leasingvertragsgerecht durchführen lassen, hat er Sixt die Kosten für die tatsächlich noch durchzuführende Inspektion zu erstatten. Zusätzlich hat der Leasingnehmer Sixt pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von EUR 250,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (damit derzeit brutto: EUR 297,50) zu zahlen. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Sixt vorbehalten. Tritt ein ganz oder teilweiser Verlust der Herstellergarantie durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Inspektionen ein, hat der Leasingnehmer hierfür Sixt zusätzlich zur pauschalen Wertminderung pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3% der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlen. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 17.6. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer für die Dauer der Weiternutzung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Eine bei Abschluss des Vertrages gezahlte Mietsonderzahlung und eine gegebenenfalls vom Hersteller/Lieferanten gewährte Prämie ist mit Beendigung des Vertrages aufgebraucht. Für die Dauer der Weiterbenutzung schuldet der Leasingnehmer eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Leasingrate. Diese ermittelt sich aus der bisher im Vertrag ausgewiesenen monatlichen Leasingrate und der Differenz zur vertragsgemäß kalkulierten Leasingrate ohne Berücksichtigung der Mietsonderzahlung und der gegebenenfalls gewährten Prämie. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.
- 17.7. Kommt der Leasingnehmer seiner Rückgabeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist Sixt berechtigt und bevollmächtigt, die Rücknahme des Fahrzeuges auf dessen Kosten und Gefahr vorzunehmen. Die Rücknahme kann durch einen von Sixt beauftragten Dritten erfolgen.

18. HAFTUNG

- 18.1. Sixt haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 18.2. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Leasingnehmer vertrauen darf, haftet Sixt für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 18.3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
- 18.4. Soweit die Haftung von Sixt ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Sixt.
- 18.5. Pflichten von Sixt aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1. Sixt ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag können vom Leasingnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sixt abgetreten werden.
- 19.2. Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Leasingnehmer zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019**

- Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind. Weitere geldwerte Vorteile wie etwa Marketingzuschüsse, Mengenboni und sonstige Nachlässe, die Sixt von Werkstätten und Lieferanten von Reifen, Kraftstoffen und sonstigen Waren oder Dienstleistungen (vgl. insbesondere Teil A Ziffer 13) gewährt werden, stehen alleine Sixt zu, da Sixt den Werkstätten einen bestimmten Auslastungsgrad ihrer Betriebe bzw. den Lieferanten die Erreichung erhöhter Abnahmemengen nur auf Grund der Größe der gesamten Leasingflotte von Sixt in Aussicht stellen kann. Zudem wird es Sixt dadurch ermöglicht, die in dem Einzelleasingvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Konditionen zu erbringen. Hinsichtlich der vorgenannten geldwerten Vorteile stellen die Vertragsparteien rein vorsorglich klar, dass Auskunfts- und Herausgabeansprüche des Leasingnehmers gegen Sixt ausgeschlossen sind.
- 19.3. Gegen die Ansprüche von Sixt kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung entscheidungsreif ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug ist ausgeschlossen.
- 19.4. Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, Sixt auf Anforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Er wird ihm insbesondere Einsicht in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie in Steuerklärungen für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages gewähren.
- 19.5. Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Leasingnehmer gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt Sixt dem Leasingnehmer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 155,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit brutto: EUR 184,45) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.
- 19.6. Sowohl Ersatzansprüche von Sixt wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Leasinggegenstandes als auch Ansprüche des Leasingnehmers auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Sixt den Leasinggegenstand zurückerhält.
- 19.7. Der Leasingnehmer hat jeden Wechsel des Wohn- oder Geschäftssitzes, Änderungen in der Rechtsform und in den Haftungsverhältnissen seiner Firma sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Leasingnehmer diese Pflichten, hat er Sixt ggf. aufgewandte Ermittlungskosten zu erstatten.
- 19.8. Erfüllungsort ist München. Wenn die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand München vereinbart. Hat der Leasingnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand München. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.
- 19.9. Sixt speichert und verarbeitet zum Zwecke der Vertragsabwicklung verschiedene Daten des Leasingnehmers/Mitverpflichteten. Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung und die Informationen zu Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutzhinweise.
- 19.10. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasingnehmers ist ausgeschlossen.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019****ANHANG – SCHADENKATALOG VÄSSLA 2**

Der vorliegende Schadenkatalog wurde von der Sixt Leasing SE in Zusammenarbeit mit dem Hersteller Vässla entwickelt um einheitliche, transparente und faire Bewertungskriterien für die Begutachtung von Leasingrückgaben zu definieren. Er soll Leasingnehmern, Händlern und auch Sachverständigen als Leitfaden für eine korrekte und qualifizierte Bewertung bei der Fahrzeugrückgabe dienen.

GRUNDSÄTZLICHES

Bitte denken Sie bei der Rückgabe an alle Unterlagen und Ausstattungsteile, welche Sie bei der Übergabe Ihres Leasingfahrzeuges in Empfang genommen haben, so zum Beispiel:

- Betriebserlaubnis (COC) und vollständiges Hersteller-Serviceheft Bedienungsanleitungen
- Originalfelgen/-reifen und alle Fahrzeugschlüssel (ggfs. inkl. Notschlüssel)

Fehlendes Zubehör verursacht Kosten, die wir Ihnen in Rechnung stellen müssen. Sollten Sie Fehlteile nachreichen, welche bei Besichtigung nicht vorlagen, so behalten wir uns die Option offen, Ihnen etwaige Schäden nachträglich zu belasten.

Auf den nächsten Seiten finden Sie Beispiele für akzeptierte und nicht akzeptierte Schäden. Anhand dieser Beispiele können Sie nun rechtzeitig erkennen, wie ungefähr eine Fahrzeugbewertung ausgehen könnte. Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir die einzelnen Beispiele nach Bereichen aufgeteilt. Angefangen mit dem Außenbereich (Karosserie, Lackierung, Flankenschutz, Reifen, Felgen) führt Sie der Katalog zur Mechanik, Technik und zu den Fehlteilen. Sind bei Ihrer Fahrzeugbewertung nicht akzeptierte Schäden festgestellt worden, informieren wir Sie schriftlich und nachvollziehbar über deren Art und Höhe. Sollte das Bewertungsergebnis Fragen aufwerfen, finden wir mit Ihnen gemeinsam Antworten, die beide Seiten bestimmt zufrieden stellen.

Die Beachtung der Pflegeanleitung der Batterie (Battery Guide) ist obligatorisch.

BEWERTUNGSRICHTLINIEN**1. Welche Kriterien gelten bei der Fahrzeugbewertung?**

Bei der Fahrzeugbegutachtung durch einen unabhängigen Sachverständigen wird der Zustand des Fahrzeuges aufgenommen. Er unterscheidet im Wesentlichen nach nutzungsgemäßen Gebrauchsspuren (akzeptierte Schäden) und Schäden, die auf Kosten des Leasingnehmers zu beseitigen sind (nicht akzeptierte Schäden).

1.1. Akzeptierte Schäden

Diese Schäden sind aus der normalen Nutzung des Fahrzeuges entstanden und beeinflussen den optischen Gesamteindruck des Fahrzeuges nicht negativ. Akzeptierte Schäden (Gebrauchsspuren) werden Ihnen daher nicht belastet.

1.2. Nicht akzeptierte Schäden

Diese Schäden, Unfall- und/oder Gewaltschäden können nicht der normalen Nutzung zugeordnet werden und werden Ihnen daher in Rechnung gestellt. Dabei unterscheiden wir zwischen Schäden, die zu 100% belastet werden und Schäden die anteilig nach dem Fahrzeugalter, der Laufleistung und der Nutzungsart bemessen werden. Erstere sind Unfallschäden, unsachgemäße Reparaturen, fehlende Teile und Schäden, die den Erhalt der Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Letzteres sind Schäden, die den optischen und/oder funktionalen Zustand des Fahrzeuges beeinträchtigen. Nicht akzeptierte Schäden mindern den Preis, den ein Käufer bereit ist für das Gebrauchtfahrzeug zu bezahlen.

Achtung Reparaturen durch Smart-Repair (kostengünstige Reparaturmethoden zur Beseitigung von Kleinschäden wie Lackschadenfreie Dellenentfernung, Spotlackierung etc.) werden immer zu 100 % in Rechnung gestellt!

2. Karosserie

Akzeptiert:

- kleinste Dellen ohne Lackbeschädigung nicht tiefer als 1 mm und nicht größer als eine 1 € Münze (max. 20 mm)
- kleine Kratzer an den Enden der Bremshebel und an den Spiegeln max. 3 Dellen pro Bauteil
- sach- und fachgerecht ausgeführte Instandsetzungen

Nicht akzeptiert:

- Dellen, die eine Lackbeschädigung aufweisen Dellen tiefer als 1 mm und größer als eine 1 € Münze (max. 20mm)
- Grobe Abschürfungen bzw. abgebrochene Bremshebel bzw. Spiegel mehr als 3 Dellen pro Bauteil
- nicht sach- und fachgerecht ausgeführte Instandsetzungen Unfallschäden jeglicher Art Hagelschäden Schäden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen

3. Lack

Akzeptiert:

- Umweltschäden, die durch polieren behoben werden können
- kleinere Steinschläge (speziell Bereich der Fahrzeugfront) und nicht größer als 2 mm
- Schlieren oder stumpfe Lackstellen, die durch Polieren beseitigt werden können
- Streusalzeinwirkung (z. B. Korrosion) an den Radausschnitten leichte Lackabschürfung (z. B. an den Kanten)

Nicht akzeptiert:

- Umweltschäden, die nicht durch polieren beseitigt werden können
- Steinschläge in großer Dichte (mehr als 5 Steinschläge pro 10 x 10 cm) und/ oder größer als 2 mm
- unterrostete Steinschläge Lackschäden, die nicht durch polieren restlos zu beseitigen sind
- am Fahrzeug verbliebene Aufkleber und Beschriftungsfolien
- nicht sach- und fachgerechte Nachlackierung (z. B. Staubeinschluss, Lackeinfall, Lacknasen, Schleifspuren, Farbdifferenz)

4. Reifen

Akzeptiert

- Profiltiefe gemessen an der schwächsten Stelle min. 2 mm
- leichte Schürfmerkmale an den Reifenflanken

Nicht akzeptiert:

- Profiltiefe gemessen an der schwächsten Stelle unter 2 mm
- einseitig abgefahrene oder durch äußere Einflüsse beschädigte Reifen
- Rad/Reifen-Kombinationen, die vom Hersteller nicht freigegeben sind
- Schäden, die die Sicherheit gefährden (Risse, Porosität, Fremdkörper im Reifen etc.)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019

5. Felgen

Akzeptiert:

- Korrosionsansätze (z. B. durch Streusalzeinwirkung)
- leichte Kratzer und Abschürfungen am Felgenhorn bis max. 20 mm Länge und 1 mm Tiefe

Nicht akzeptiert:

- Risse, Deformationen oder Brüche Abschürfungen größer als 20 mm Länge und größer als 1 mm Tiefe mit deutlichem Materialabtrag
- keine Originalteile
- Korrosionsschäden größer als 20 mm

6. Sitzbank

Akzeptiert:

- Farbverblassung durch Sonneneinstrahlung
- leichte, nutzungsbedingte, gleichmäßige Verfärbungen durch normale Abnutzung
- leichte Kratzer oder Abschürfungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch
- leicht zu entfernende Flecken, wenn im Rahmen einer normalen Aufbereitung zu beheben!

Nicht akzeptiert:

- starke Verschmutzungen oder Verfärbungen Löcher, Risse, Schnitte, Kratzer und generell Beschädigungen jeglicher Art
- Verschmutzungen, die gar nicht oder nur mit großem Aufwand entfernt werden können
- Fehlteile

7. Schäden durch Zubehör

Akzeptiert:

- Kleine Kratzer (verursacht durch den Rückbau z.B. bei der Demontage eines Topcase)

Nicht akzeptiert:

- nicht mehr in den Ursprungszustand zurückzubringende Veränderungen Beschädigungen, die auf Zubehöreinheiten zurückzuführen sind wie z. B. Beklebungen oder Beschriftungen Kratzer im Display

8. Technik

Akzeptiert

- normaler Verschleiß ohne eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder Gefährdung der Betriebssicherheit vollständiger und lückenloser Nachweis der Servicearbeiten

Nicht akzeptiert:

- Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder akute Gefährdung der Betriebssicherheit sowie beeinträchtigte Funktionstüchtigkeit
- nicht oder nicht nach Herstellervorgaben durchgeführte Inspektionen
- oder durch nicht vom Hersteller autorisierte Betriebe/Werkstätten durchgeführte Inspektionen und die aus dem Versäumnis resultierenden Schäden oder Mängel Funktionsbeeinträchtigungen von Schlössern, Armaturen und Anbauteilen etc.

9. Sonstiges

Nicht akzeptiert:

- Fehlteile Originalfelgen/-reifen inkl. der Radschrauben/ insbesondere Sonderausstattungen, Zubehör und Serienausstattungen wie Ersatzschlüssel (evtl. Austausch der Schließanlage notwendig), Bordwerkzeug, Serviceheft/Bedienungsanleitung, Funkfernbedienungen, etc. technische Änderungen (z. B. Chiptuning, Tieferlegung etc.)

10. Battery Guide

Die Vässla Li-ion Batterie hat eine Spannung von nominal 60V und eine Kapazität von 20Ah / 1200Wh.

Technische Verantwortung seitens Hersteller Vässla: Uwe Hager | CTO Vässla www.vassla.com uwe@vassla.com +46 72 505 9668**Der Akku muss vor dem ersten Gebrauch vollständig geladen werden .****10.1. Entladen**

- Die ideale Betriebstemperatur beim Entladen liegt zwischen +20°C und +40°C.
- Die Batterie kann bis zur Abschaltspannung entladen werden.
- Bei Erreichen der Abschaltspannung, oder gegebenenfalls früher, wenn eine Zelle der Batterie den
- Wert für die Abschaltung erreicht, oder die Betriebstemperaturen unter 20°C liegen, schaltet die Elektronik die Entladung ab. (Fahrzeug stoppt)
- Die Batterie wird während der Fahrt entladen und die Spannung nimmt ab. Das Fahrzeug wird bei Annäherung an die Abschaltspannung die maximale Geschwindigkeit selbständig drosseln. Diese Drosselung schützt die Batterie.

10.2. Laden

- Eine neue Batterie kann bis zu 3 Ladezyklen benötigen um die vollständige Kapazität zu erreichen. Ein Zyklus ist 0-100%. Eine Ladung von 50-100% zählt als ½ Zyklus.
- Die Batterie wird mit der angegebenen Ladespannung mittels einer IU-Kennlinie nach DIN 41773 geladen.
- Es darf nur das mitgelieferte Ladegerät verwendet werden.
- Während der Ladung balanciert die Elektronik die einzelnen Zellen um sie gleichmäßig zu laden und eine Überladung einzelner Zellen zu vermeiden.
- Das Aufladen des Batterie sollte immer bei Zimmertemperatur erfolgen.
- Ein Laden der Batterie bei sehr niedrigen und sehr hohen Temperaturen kann zu einer Schädigung der Batterie führen.
- Die Batterie nach Gebrauch aufladen. Besonders wenn die Batterie vollständig entladen wurde, ist eine direktes Aufladen wichtig. Lassen Sie eine vollständige entladene Batterie nie über Nacht stehen.
- Eine Ladung mit einem Fremdgerät kann zur Zerstörung der Batterie, sowie zu Zellenexplosionen im inneren des Aluminiumzylinders und ggf. zum Ausbruch eines Feuers führen.

10.3. Wartung

Eine Wartung fällt nicht an.

11. Pflegen

Sixt Leasing SE
Zugspitzstraße 1
82049 Pullach

Telefon +49 89 74444 - 0
www.sixt-leasing.de
leasing@sixt.com

Bankverbindung:
IBAN: DE87 7002 0270 0002 451220
BIC: HYVEDEMMXXX

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erich Sixt
Vorsitzender des Vorstands: Michael Ruhl
Vorstand: Björn Waldow
Sitz der Gesellschaft: Pullach, Landkreis München
Eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts
München HRB 227195
Steuernummer: 143 / 316 / 40019
Ust-IdNr: DE811194548

Besucheranschrift:
Dr.-Carl-von-Linde-Str. 2 & 4
82049 Pullach

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VARIO-FINANZIERUNG VON
KRAFTFAHRZEUGEN – VERSION E-ROLLER VÄSSLA 2
Sixt Leasing SE – Stand: 24.06.2019

- Die Batterie ist sauber zu halten.
- Ist eine Reinigung erforderlich, darf diese nur mit feuchten Tüchern (Wasser), ohne Zusätze von Lösungsmitteln erfolgen.

12. Lagern

- Die Batterie nie komplett entladen lagern !
- Längere Lagerung bei ca. 75 Prozent Betriebsspannung, kühl und trocken.
- Eine nicht genutzte Batterie sollte spätestens nach 3 Monaten überprüft und nachgeladen werden.

13. Störungen

Bei Störungen ist der Kundendienst anzufordern.

14. Entsorgungshinweis

Verbraucher sind gesetzlich zur Rückgabe aller gebrauchten Batterien und Akkus verpflichtet. Eine Entsorgung über den Hausmüll ist untersagt.

15. Datenaufzeichnung

Die Batterie erfasst selbständig alle Betriebsdaten und Störungen. Diese können bei Bedarf ausgelesen werden um eventuelle Garantieansprüche zu regeln.